

**Dienstanweisung der Gemeinde Altenholz
über die Ausschreibung und Vergabe von
Lieferungen und Leistungen
in der Fassung der 1. Änderung vom 1. April 2009**

Unter Bezug auf § 15 Mittelstandsförderungsgesetz vom 17. September 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 432) in der derzeit geltenden Fassung wird folgende Ausschreibungs- und Vergabeordnung als Dienstanweisung erlassen:

§ 1

(1) Diese Dienstanweisung gilt für alle Lieferungen und Leistungen einschließlich Dienstleistungen und Bauleistungen der gesamten Verwaltung einschließlich der Eigenbetriebe.

(2) Maßgebend sind insbesondere:

1. für alle Bauleistungen die Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) Teil A, B und C in ihrer jeweils gültigen Fassung,
2. für alle anderen Lieferungen und Leistungen die Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) Teil A und B in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Diese Bestimmungen sind im Verwaltungsablauf wie folgt anzuwenden:

§ 2

(1) In den Verdingungsunterlagen oder bei einer Preisumfrage ist darauf hinzuweisen, dass grundsätzlich umweltfreundliche Lieferungen und Leistungen - einschließlich Bauleistungen - anzubieten sind. Ggf. sind diese als Alternative in einem Nebenangebot besonders anzubieten.

Dies gilt

1. für alle Lieferungen und Leistungen im Sinne der VOL. In den Verdingungsunterlagen für die Aufforderung zur Angebotsabgabe ist darauf hinzuweisen, dass grundsätzlich umweltfreundliche Produkte, Verfahren oder sonstige Leistungen, bei Produkten insbesondere mit dem Umweltzeichen „Blauer Engel“ ausgezeichnete Erzeugnisse, anzubieten sind;
2. für alle Bauleistungen im Sinne der VOB. Auch hier ist in den Verdingungsunterlagen für die Aufforderung zur Angebotsabgabe darauf hinzuweisen, dass bei allen Bauleistungen grundsätzlich die Belange des Umweltschutzes zu berücksichtigen sind.

Umweltfreundlichen einzubauenden Stoffen bzw. Bauteilen ist der Vorrang zu geben. Ebenfalls ist bei Bauarbeiten die Ausführungsart zu bevorzugen, die am schonendsten in die Umwelt eingreift. Zur Schonung von Rohstoffen sind geeignete wiederverwertbare Stoffe vorrangig gegenüber herkömmlichen Baustoffen zu verwenden bzw. einzubauen.

0/6

(2) Bei beschränkten Ausschreibungen und freihändigen Vergaben sind grundsätzlich Anbieter von umweltfreundlichen Leistungen zu beteiligen.

(3) Die Vergabestelle entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, in welcher Höhe ein Mehrpreis tragbar ist.

§ 3

(1) Die Art der Ausschreibung richtet sich nach § 3 VOB/VOL Teil A und den in § 4 dieser Dienstanweisung festgelegten Wertgrenzen.

(2) Der Abschnitt 2 der VOB/VOL ist anzuwenden, wenn die dort in § 1 a genannten Schwellenwerte erreicht oder überschritten werden.

§ 4

(1) Bis zu folgenden Wertgrenzen können die Aufträge freihändig bzw. nach beschränkter Ausschreibung vergeben werden:

Art der Lieferung oder Leistung	freihändige Vergabe bei voraussichtl. Kosten bis Euro netto	beschränkte Ausschreibung bei voraussichtl. Kosten bis Euro netto
A. Bauleistungen nach VOB/A	30.000,--	nach öffentlichem Teilnahmewettbewerb 200.000,-- ohne öffentlichen Teilnahmewettbewerb 100.000,--
B. Sonstige Leistungen und Lieferungen nach VOL	25.000,--	50.000,--

(2) Werden diese Wertgrenzen für die beschränkte Ausschreibung voraussichtlich überschritten, ist öffentlich auszuschreiben, soweit nicht § 3 VOL/VOB eine freihändige Vergabe oder beschränkte Ausschreibung aus anderen Gründen zulassen. Soweit die Wertgrenzen gemäß § 1a VOL/A, VOB/A überschritten werden, ist zusätzlich nach den speziellen Bestimmungen des EU-Rechtes zu verfahren.

(3) Laufende Lieferungen und Leistungen nach VOL (z.B. Büromaterialien, die in großen Mengen verbraucht werden) sind - in der Regel - einmal jährlich gesammelt auszuschreiben.

(4) Aufträge zur Lieferung von Brennstoffen werden grundsätzlich nach Preisumfrage bei mindestens drei Unternehmen freihändig zu Tagespreisen vergeben.

(5) Bei beschränkten Ausschreibungen ist bei der Auswahl der aufzufordernden Unternehmer darauf zu achten, dass auch leistungsfähige Unternehmer, die ihren Sitz außerhalb des Gemeindegebietes haben, regelmäßig mitaufgefordert werden, soweit dies zur besseren Beurteilung der Angebote erforderlich ist. Nach Möglichkeit ist der Kreis der in Betracht kommenden Unternehmer zu wechseln.

(6) Es ist nicht zulässig, Aufträge aufzuteilen, um die vorstehenden Bestimmungen zu umgehen.

§ 4a Übergangsbestimmungen

Bereits begonnene Vergabeverfahren werden nach dem Recht, das zum Zeitpunkt des Beginns des Verfahrens galt, beendet.

§ 4b Angepasste Wertgrenzen, Transparenz

(1) Bis zum 24. November 2010 gelten abweichend von § 4 folgende Wertgrenzen:

1. Abweichend von § 4 Abs. 1 lit. B ist eine beschränkte Ausschreibung gemäß § 3 Nr. 1 Abs. 2 VOL/A zulässig unterhalb eines geschätzten Auftragswertes von 100.000 Euro.
2. Abweichend von § 4 Abs. 1 lit. B ist eine freihändige Ausschreibung gemäß § 3 Nr. 1 Abs. 3 VOL/A zulässig unterhalb eines geschätzten Auftragswertes von 100.000 Euro.
3. Abweichend von § 4 Abs. 1 lit. A ist eine beschränkte Ausschreibung gemäß § 3 Nr. 1 Abs. 2 VOB/A ohne Durchführung eines öffentlichen Teilnahmewettbewerbs zulässig unterhalb eines geschätzten Auftragswertes von 1.000.000 Euro.
4. Abweichend von § 4 Abs. 1 lit. A ist eine freihändige Vergabe gemäß § 3 Nr. 1 Abs. 3 VOB/A zulässig unterhalb eines geschätzten Auftragswertes von 100.000 Euro.

(2) Bei Vergaben nach der VOB/A ist bei beschränkten Ausschreibungen ab einem Auftragswert von 150.000 Euro und freihändigen Vergaben ab einem Auftragswert von 50.000 Euro nach Zuschlagserteilung über die Vergabe auf der gemeindeeigenen Homepage zu informieren.

Diese Information ist sechs Monate vorzuhalten und hat folgende Mindestangaben zu enthalten:

1. Name, Anschrift, Telefon-, Faxnummer und E-Mailadresse des Auftraggebers
2. gewähltes Vergabeverfahren
3. Auftragsgegenstand
4. Ort der Ausführung
5. Name des beauftragten Unternehmens

(3) Bei Vergaben nach der VOL/A ist ab einem Auftragswert von 25.000 Euro nach Zuschlagserteilung über die Vergabe auf der gemeindeeigenen Homepage zu informieren. Diese Information ist sechs Monate vorzuhalten und hat folgende Mindestangaben zu enthalten:

1. Name, Anschrift, Telefon-, Faxnummer und E-Mailadresse des Auftraggebers
2. gewähltes Vergabeverfahren
3. Auftragsgegenstand
4. Ort der Ausführung
5. Art und voraussichtlicher Umfang der Leistungen
6. voraussichtlicher Zeitraum der Ausführung.

§ 5

(1) Wird freihändig vergeben, so ist eine formlose Preisumfrage bei mindestens drei Unternehmen dann vorzunehmen, wenn die Auftragssumme den Betrag von 2.000,-- €, bei Bauleistungen 5.000,-- €, übersteigen wird.

(2) Eine Vergabe von Arbeiten nach Stundenlöhnen ist bei Reparaturarbeiten kleineren Umfangs möglich sowie ferner dann, wenn der Umfang der Arbeit nicht von vornherein zu übersehen ist.

(3) Von einer Ausschreibung oder einer Preisumfrage kann ferner abgesehen werden bei Speziallieferungen oder -leistungen, für die auf dem freien Markt keine oder keine hinreichende Konkurrenz besteht. Ferner kann von einer Ausschreibung nach VOL abgesehen werden, wenn bei Material- oder Lebensmittellieferungen von zuverlässigen Firmen besonders günstige Sonderangebote gemacht werden. Über Abweichungen dieser Art entscheidet bis zu 32.000,-- € der Bürgermeister, darüber hinaus die Fachausschüsse für ihren Aufgabenbereich.

§ 6

(1) Zu Lieferungen und Leistungen werden nur persönlich und sachlich zuverlässige Unternehmer zugelassen; sie haben Nachweise im Sinne von § 8 Nr. 3 und 4 VOB Teil A beizubringen.

Aufträge im Wert von über 10.000,-- € sind nur an solche Unternehmer zu vergeben, die

1. eine schriftliche Erklärung des Inhalts abgeben, dass sie ihren gesetzlichen Pflichten zur Zahlung der vom Finanzamt erhobenen Steuern sowie zur Zahlung der Beiträge zur Sozialversicherung nachgekommen sind und keine illegal Beschäftigten eingesetzt werden. Darüber hinaus sind die Erlasse des Landes zur Bekämpfung illegaler Beschäftigung zu beachten.
2. Vor Vergabe eines Auftrages an einen Generalunternehmer (Auftragnehmer) ist die Erklärung nicht nur von diesem, sondern auch von den Nachunternehmern (Subunternehmer) anzufordern.

3. Aufträge für Bauleistungen, die im Kalenderjahr den Wert von 5.000,-- € übersteigen oder voraussichtlich übersteigen werden, sind nur an solche Unternehmen zu vergeben, die eine gültige Freistellungsbescheinigung nach § 48 b Abs. 1 Satz 1 EStG vorlegen.

Alle Erklärungs- und Vorlagepflichten gelten bei beabsichtigter Beauftragung von Nachunternehmen (Subunternehmern) auch für diese.

Bereits bei der Ausschreibung von Aufträgen ist darauf hinzuweisen, dass der Zuschlag nur einem Bewerber erteilt wird, der die vorstehenden Voraussetzungen erfüllt.

(2) Bei allen Ausschreibungen ist von den Bietern eine Erklärung darüber zu verlangen, dass der Unternehmer für diese Lieferung oder Leistung keine Kartellabreden, Preisbindungen, ähnliche Vereinbarungen oder vorbereitende Handlungen in dieser Richtung getroffen hat oder treffen wird.

(3) Für den Fall der Abgabe einer unrichtigen Erklärung nach Abs. 1 und 2 ist in alle Aufträge eine Rücktrittsklausel aufzunehmen. Ferner sind Unternehmer, die derartige unrichtige Erklärungen abgegeben haben, sowie Unternehmer, die mangelhafte Lieferungen oder Leistungen erbracht haben, zunächst für 2 Jahre von Lieferungen und Leistungen an die Gemeinde auszuschließen. Für den Fall eines Verstoßes gegen Abs. 2 ist ferner neben einem evtl. Schadenersatz eine Vertragsstrafe in Höhe von 5 v. H. der Angebotssumme auszubedingen. Dieses ist in die Vergabeunterlagen aufzunehmen.

§ 7

(1) Wenn bei öffentlichen Ausschreibungen erkennbar wird, dass die Zahl der Angebote für eine ausreichende Auswahl zu gering sein wird, können während der Ausschreibungsfrist leistungsfähige Unternehmer zur Mitbeteiligung aufgefordert werden.

(2) Bei Ausschreibungen über 102.000,-- € (netto) hat der Bieter den üblichen Angebotsunterlagen eine selbstgefertigte Kopie oder einen Abdruck - keine Abschrift - des ausgefüllten Leistungsverzeichnisses mit eventuellen Nebenangeboten in einem verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift „Angebotskopie“ beizufügen.

§ 8

(1) Die eingehenden Angebote bei beschränkter oder öffentlicher Ausschreibung sind auf dem geschlossenen Umschlag mit Eingangsstempel zu versehen und dann von der/dem für die Angebotseröffnung zuständigen Fachbereichsleiterin bzw. Fachbereichsleiter unter Verschluss zu verwahren. Sie sind bis am Tag des Eröffnungstermins, der in der Regel im Rathaus stattfindet, der Leiterin bzw. dem Leiter des Hauptamtes oder deren Vertreter auszuhändigen, da sie / er den Eröffnungstermin wahrnimmt.

(2) Bei Aufträgen über 102.000,-- € (netto) werden im Eröffnungstermin die mit der Aufschrift „Angebotskopie“ versehenen und verschlossenen Umschläge den Hauptumschlägen entnommen, nicht geöffnet und ihre Vorlage in der Verdingungsniederschrift aufgeführt.

(3) Unmittelbar nach Ende der Eröffnungsverhandlung werden diese Umschläge von der Büroleitung an geeigneter Stelle, die von der sonstigen Auftragsvergabe nicht berührt ist, vor unbefugtem Zugriff sicher aufbewahrt.

(4) Alle Angebote sind während der Eröffnungsverhandlung zu markieren. Hierfür ist der bei der Büroleitung verwahrte Sternlocher zu verwenden.

§ 9

(1) Über die Vergabe der Aufträge entscheiden, soweit erforderlich nach Beratung in den Fachausschüssen,

1. der Bürgermeister bis zum Betrage von 32.000,-- € (§ 7 Abs. 2 Nr. 9 Hauptsatzung) bzw. bis zum Betrag von 13.000,-- € bei der Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen (§ 7 Abs. 2 Nr. 10 Hauptsatzung),
2. die zuständigen Fachausschüsse bis zum Betrage von 250.000,-- €,
3. der Hauptausschuss bis zum Betrage von 250.000,-- €,
4. im Übrigen die Gemeindevertretung über 250.000,-- €.

(2) Ergeben sich nach Prüfung der Angebote Bedenken gegen das Ausschreibungsergebnis (etwa wegen offensichtlich überhöhter Preise, Verdacht auf Preisabsprachen, wesentlicher Überschreitung der Kostenanschläge oder voraussichtlicher Überschreitung der Haushaltsansätze), ist in jedem Fall die Entscheidung des Bürgermeisters bzw. des Ausschusses einzuholen.

(4) Nachtragsaufträge bei Bauleistungen, die sich aus geringfügigen Änderungen der Massen oder der Ausführungsart während der Bauzeit ergeben, können freihändig erteilt werden, wenn die Nachtragsaufträge innerhalb des betreffenden Gewerkes 5 v. H. der zunächst festgelegten Auftragssummen nicht überschreiten und diese Mehrkosten ohne Schwierigkeiten durch entsprechende Einsparungen bei anderen Gewerken oder aus der im Kostenanschlag für Unvorhergesehenes bereitgestellten Summe gedeckt werden können.

Zuständig: bis 10.000,-- € Fachbereichsleiter / Stellvertreter/in
bis 15.000,-- € Büroleitung / Stellvertreter/in
bis 25.000,-- € Bürgermeister

§ 10

Die Auftragserteilung hat - bis auf kleinere Bestellungen des täglichen Bedarfs - stets schriftlich zu erfolgen. Dabei sind die Formvorschriften nach § 56 Abs. 2 GO in Verbindung mit § 15 der Hauptsatzung zu beachten. Bei der Vergabe von Aufträgen an Mitglieder der Gemeindevertretung ist § 29 Abs. 2 GO in Verbindung mit § 14 der Hauptsatzung zu beachten.

§ 11

Diese Dienstanweisung tritt am 1. März 2008 in Kraft. Sie ersetzt die Ausschreibungs- und Vergabeordnung vom 4. September 2002.

Altenholz, den 29. Februar 2008

GEMEINDE ALTENHOLZ

Der Bürgermeister

Striebich

1. Änderung vom 1. April 2009